



Fall:

A. Zuständigkeit

I. Sachlich 10 P.

LG ausschliesslich zuständig nach § 13 I UWG.

KfH funktionell zuständig nach § 95 I Nr.5 GVG.

II. Örtlich 10 P.

Gerichtsstand der gewerblichen Niederlassung nach § 14 I UWG.

Besonderer Gerichtsstand des Begehungsortes nach § 14 II UWG,
deutschlandweit, also auch Düsseldorf.

B. Begründetheit

I. Unterlassungsanspruch aus § 8 I, 3 I, 3a UWG iVm. § 43b BRAO 10 P.
(6BORA auch ok als AGL)

1. Aktiv- und Passivlegitimation

a) Aktivlegitimation des P nach § 8 III Nr.1 iVm. § 2 I Nr.3 UWG 10 P.

- Konkretes Wettbewerbsverhältnis (+), weil gleichartige

Dienstleistungen gegenüber gleichem Endverbraucherkreis.

- Gleicher räumlicher Markt (+), weil Kunden wegen Internetanzeige
bundesweit angesprochen und Köln nahe an Düsseldorf gelegen ist.

- Unternehmereigenschaft des § 2 I Nr.6 UWG (+)

b) Passivlegitimation des B nach § 8 II UWG (+) 10 P.

2. Unlautere geschäftliche Handlung

a) Geschäftliche Handlung 5 P.

- Werbung mit Ziel, die Inanspruchnahme der Dienstleistungen des B
im Vergleich zum Gesamtverkehr zu fördern. Daher Absatzförderung.
Daher geschäftliche Handlung nach § 2 I Nr. 1 UWG.

b) Unlauterkeit, § 3a UWG iVm. § 43b BRAO (6 BORA auch möglich) 20 P.

- Voraussetzung: Spürbarer Verstoß gegen gesetzliche Vorschrift,

welche Marktverhalten regelt. 43b BORA / 6 BORA regeln Marktverhalten iSv. § 3a UWG, denn sie regeln Zulässigkeit anwaltlicher Werbemaßnahmen. Danach müssen anwaltl. Werbemaßnahmen dem Sachlichkeitsgebot genügen. Hier vorliegende Werbung entspricht nicht dem Sachlichkeitsgebot, da nach § 18 IV PAO die Berufsbezeichnung "Patentanwalt" nur nach Zulassung geführt werden darf. Kein Anwalt der Kanzlei des B hat eine Zulassung.

- Spürbarkeit (+) wegen Internetveröffentlichung.

c) Unlauterkeit, § 3 I iVm. § 5 I S.2 Nr.3 UWG **20 P.**

- Angabe iSv. § 5 I Nr.3 UWG (+), vorliegend.

- Irreführung: Auf durchschnittlich informierten Leser der Werbung abzustellen. Fehlvorstellung wird erzeugt, denn die Eintragung in der Rubrik "Patentanwälte" erweckt Eindruck, dass einer der Anwälte in der Kanzlei des B Patentanwalt ist. Objektiv gesehen also eine unrichtige Angabe, welche irreführend ist.

- Kein Ausräumen durch Vertretungsbefugnis eines Rechtsanwalts. Denn Rechtsanwälte haben eine andere Qualifikation als Patentanwälte.

3. Wiederholungsgefahr **10 P.**

Ab Erstbegehung. Durch Unterlassungserklärung abwendbar. Hier keine Unterlassungserklärung.(+)

4. Zwischenergebnis: P hat Unterlassungsanspruch.

C. Kosten **5 P.**

B gemäß § 91 I ZPO.

D. Vorläufige Vollstreckbarkeit **5 P.**

Richtet sich nach § 709 S.1 ZPO. Keine vermögensrechtliche Streitigkeit nach 708 ZPO anhängig.

Zusatzfrage

I. Anspruch auf Zahlung der Abmahnkosten aus § 12 I S.2 UWG

10 P.

1. Berechtigung: liegt vor (s.o.)

5 P.

2. Erforderliche Aufwendungen

5 P.

Bei Mitbewerbern idR. Einschaltung eines Rechtsanwalts als erforderliche Aufwendung zu ersetzen.

II. Anspruch auf Beseitigung nach § 8 I, 3 I, 3a UWG iVm. 43B BRAO

10 P.

(Alternativ mögliche AGL: 8 I, 3 I, 3a UWG iVm. 18 IV PAO oder 8 I, 3 I, 5 I UWG).

1. Anspruchsvoraussetzungen: (+) (s.o.)

5 P.

2. Rechtsfolge: Löschen durch B.

5 P.

B kann nicht selber löschen, muss darauf hinwirken.

Abwandlung

Keine klare Punktzuordnung, anzusprechen ist:

- Wenn Klage nach § 94, 95 GVG in Zuständigkeitsbereich der KfH dann Zuständigkeit nach § 98 GVG geregelt.
- UWG Streitigkeit als Handelssache iSv. § 95 Nr.5 UWG.
- Wenn rügeloses Einlassen, kein Verweisungsantrag, dann bleibt Zivilkammer zuständig.
- Keine Verweisung von Amts wegen, § 98 III GVG.
- Wenn Verweisungsantrag gestellt, dann muss an KfH verwiesen werden.

Anmerkungen:

"(s.o.)" bedeutet, dass in der Musterlösung nichts anderes als "(s.o.)" angegeben war. Ein Rückverweis auf bereits diskutierte Themen war hier wahrscheinlich ausreichend.